



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.04.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6379 –**

### **Frage Nummer 22 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Claudia  
Köhler**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem im Entwurf des Nachtragshaushalts 2025 in Kap. 15 05 Tit. 633 80 eine Erhöhung der Mittel für die staatliche Förderung der Sing- und Musikschulen um 1,5 Mio. Euro vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie die zusätzlichen Mittel zu verwenden plant, in welcher Höhe Mittel jeweils für die Kooperationsförderung und die reguläre Förderung eingesetzt werden sollen oder wie hoch jeweils der voraussichtliche Bedarf ist?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Entscheidend für die staatliche Förderung des Sing- und Musikschulbereichs sind die bei Kap. 15 05 Tit. 633 80 und Tit. 893 80 hierfür veranschlagten Ausgabemittel. Aus diesen Mitteln erfolgt die an die Sing- und Musikschulen auszureichende staatliche Förderung wie auch die institutionelle Förderung des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V..

Im Haushaltsjahr 2025 stehen insgesamt rund 25,8 Mio. Euro zur Verfügung. Berücksichtigt sind dabei der Haushaltssollbetrag in Höhe von 29,15 Mio. Euro, der Mittelübertrag aus 2024 sowie die Deckung aus anderen Ansätzen der maßgeblichen Titelgruppe; ebenso berücksichtigt ist die in 2025 zu erbringende Haushaltssperre von 15 Prozent. Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte bei einem Haushaltssollbetrag in Höhe von 28,95 Mio. Euro und einer zu erbringenden Haushaltssperre von 10 Prozent ebenfalls eine Förderung des Sing- und Musikschulbereichs in Höhe von rund 25,8 Mio. Euro.

Der Haushaltsansatz (Haushaltssollbetrag) für die Sing- und Musikschulen konnte in den vergangenen Jahren erheblich erhöht werden: von 16,2 Mio. Euro in 2014, über 21,0 Mio. Euro in 2020 bis hin zu aktuell 29,15 Mio. Euro.

Die auszureichenden Fördermittel werden gemäß der seit 2024 geltenden „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen vom 09.02.2024 (BayMBL Nr. 114)“ verwendet. Die Sing- und Musikschulen konnten insoweit bis zum 31.03.2025 unter Benennung der für die staatliche Förderung maßgeblichen Angaben einen Förderantrag einreichen; die Antragssichtung und Prüfung sind gerade angelaufen. Nach Bewertung der für das Jahr 2025 maßgeblichen Zahlen werden gemäß der Förderrichtlinie die Jahreswochenstundenförderpau-

schale und die erhöhten Gewichtungsfaktors für die Sonderförderbereiche Förderklassenunterricht, Kammermusik-Stunden und Kooperationen mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen festgelegt. Dies steht für das Förderjahr 2025 noch aus.